

## Zu guter Letzt

### Abrechnung ohne alles



Von Rainer Wanninger

Wir wissen es alle: Bei der Abrechnung von Bauleistungen ist die Ermittlung der Leistung nach Zeichnungen Standard (VOB/C DIN 18299); das örtliche Aufmaß bleibt die Ausnahme für den Fall, dass keine Zeichnungen vorliegen oder die Ausführung nicht den Zeichnungen entspricht. So weit so gut.

Der Ausnahmefall ist allerdings nicht ganz so selten wie es die VOB/C suggeriert. Das zunehmende „Bauen im Bestand“ führt immer öfter zu einem „Bauen nach Anweisung“ und nicht mehr zu einem „Bauen nach Plan“. Es ist für einige Gewerke durchaus typisch, dass keine Pläne vorliegen. Also ist Aufmaß geboten.

Einige Gewerke zeichnen sich durch die Besonderheit aus, dass der Gegenstand der Tätigkeit nach erfolgreicher Tätigkeit nicht mehr sichtbar ist (z. B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, aber auch Gerüstbau).

Für jeden Auftragnehmer – so sollte man meinen – müsste der Moment, in dem eine Rechnung für erbrachte Leistung geschrieben werden kann, doch ein erfreulicher Höhepunkt seiner Tätigkeit sein, kommt doch dann – meistens – irgendwann Geld ins Haus. Und für den Auftraggeber bedeutet ein Rechnungseingang zwar, demnächst zahlen zu müssen; gleichzeitig gewinnt er aber auch weitere Klarheit über seine Baukosten – so zumindest beim EP-Vertrag.

Bleiben wir beim Auftragnehmer. Er weiß, dass er im Zuge der

Rechnungslegung einen Nachweis über den Leistungsumfang zu liefern hat, für den er Zahlung begehrt. Die Abrechnung zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Bauleiters, die Prüfung der Abrechnung zu den wichtigsten Aufgaben des Objektüberwachers oder der örtlichen Bauüberwachung. Wir wissen aber auch alle, dass diese wichtigste Tätigkeit für viele der Beteiligten auch gleichzeitig die unbeliebteste aller Tätigkeiten ist. Man schiebt sehr gerne, sowohl das Aufstellen der Schlussrechnung AN-seitig als auch das Prüfen AG-seitig. Diese Aufschieberitis (auf Hochdeutsch: Prokrastination) geht mit weiteren Fehlentwicklungen einher. Es werden nämlich auch die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen – sprich: Leistungsfeststellung und Aufmaß – gerne immer weiter nach hinten verschoben; oftmals so weit, dass sie gar nicht mehr möglich sind.

Dann werden Aufmaßunterlagen aus dem Gedächtnis konstruiert. Von einem „gemeinsamen Aufmaß“ kann schon lange keine Rede mehr sein. Wie, das ist bisher immer gut gegangen? Immer auf wohlwollende Rechnungsprüfer gestoßen? Immer viele Häkchen im Prüfrückläufer gefunden? Glück gehabt! Vielleicht aber auch nur auf einen Prüfer gestoßen, der sein ebenfalls schlechtes Gewissen auf Rechnung des Auftraggebers erleichtert.

Irgendwann klappt es dann nicht mehr. Jaja, der Objektüberwacher hat immer abgewimmelt, wenn er zu einem gemeinsamen Aufmaß gebeten wurde. Keine Zeit! Also werden die Aufmaßunterlagen einseitig nur durch den AN erstellt. Geht ja, wenn diese belegt und prüfbar sind. Wenn ... !

Und wenn nicht? Dann landet die Schlussrechnung mit gewisser Wahrscheinlichkeit irgendwann einmal in einem Rechtsstreit. Der Autor als Sachverständiger ist über kaum etwas mehr begeistert als über Streitereien wegen eigentlich banaler Abrechnungsfragen.

In der Klageschrift heißt es dann: „Beweis: Sachverständigen-gutachten“. Es liegen keine Aufmaßunterlagen von Substanz vor; es wird einfach nur behauptet. Und in den schönsten Fällen ist die Leistung noch nicht einmal mehr sichtbar, sie ist einfach „weg“ (Abbruch). Noch nicht einmal Fotos existieren – und das in einer Zeit, in der jeder Fünftklässler mit einem Smartphone mit Foto- und Videofunktion herumläuft.

Da hilft auch das rituelle „Beweis: Sachverständigengutachten“ meistens nicht mehr weiter.

#### Abonnement Newsletter

In unserem Newsletter informieren wir über Neuigkeiten und Tätigkeiten des Instituts, der Fakultät 3 und der TU Braunschweig sowie über aktuelle Themen der Bauwirtschaft. Sie können diesen unter

[www.tu-braunschweig.de/ibb/service](http://www.tu-braunschweig.de/ibb/service)

kostenfrei abonnieren und haben dort Zugriff auf sämtliche Ausgaben des Newsletters.

#### Veröffentlichungen des IBB

Beiträge zu Seminaren, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und -büchern sowie Forschungsgutachten sind, sofern urheberrechtlich möglich, auf

[www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung](http://www.tu-braunschweig.de/ibb/forschung)

als pdf-Datei abrufbar.

#### Impressum

Technische Universität Braun-  
schweig

Institut für Bauwirtschaft und  
Baubetrieb

Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger

Schleinitzstraße 23 A  
38106 Braunschweig

Fon: 0531 391-3174

Fax: 0531 391-5953

[ibb@tu-braunschweig.de](mailto:ibb@tu-braunschweig.de)

[www.tu-braunschweig.de/ibb](http://www.tu-braunschweig.de/ibb)

Redaktion:

Dipl.-Ing. M. Hanusrichter (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 16.04.2013